

An alle Departments, alle Lehrstühle
und an alle sonstigen Einrichtungen
der Universität Erlangen-Nürnberg

(einschließlich Referate und Sachgebiete der ZUV
ohne Klinikum)

Der Kanzler

Christian Zens

Ansprechpartner: Frau Heuberger
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26828
Fax +49 9131 85-26697
Ruth.Heuberger@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P-502-10.1 X Heu
Erlangen, den 11.10.2018

Arbeitszeitregelung am 24. und 31.12.2018 und Feiertagsregelung für das Jahr 2019

Sehr geehrte Frau Professorin, sehr geehrter Herr Professor,
sehr geehrte Damen und Herren,

für den oben genannten Zeitraum gelten folgende Arbeitszeitregelungen:

1. Gesetzliche Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen ruht der Dienstbetrieb bei allen staatlichen Dienststellen.
Gesetzliche Feiertage in Bayern sind im Jahr 2019:

Neujahr	01. Januar	Dienstag
Heilige Drei Könige	06. Januar	Sonntag
Karfreitag	19. April	
Ostermontag	22. April	
Maifeiertag	01. Mai	Mittwoch
Christi Himmelfahrt	30. Mai	Donnerstag
Pfingstmontag	10. Juni	
Fronleichnam	20. Juni	Donnerstag
Tag der deutschen Einheit	03. Oktober	Donnerstag
Allerheiligen	01. November	Freitag
Erster Weihnachtsfeiertag	25. Dezember	Mittwoch
Zweiter Weihnachtsfeiertag	26. Dezember	Donnerstag
<u>Für die Dr. Remeis-Sternwarte in Bamberg zusätzlich:</u>		
Mariä Himmelfahrt	15. August	Donnerstag

Ostersonntag und Pfingstsonntag sind keine gesetzlichen Feiertage. Staatlich geschützte Feiertage sind der Buß- und Betttag sowie das Fest Mariä Himmelfahrt in den Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist (Näheres siehe Nummer 2).

Müssen Bedienstete an gesetzlichen Feiertagen aus betrieblichen Gründen Dienst verrichten, erhalten sie einen Ausgleich nach § 6 AzV bzw. § 8 TV-L.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen arbeitsfreien Tag eines Bediensteten, an dem er betriebsüblich bzw. nach dem Dienstplan nicht zur Arbeit eingeteilt ist, kann als Ausgleich für den entgangenen Vorteil eines Feiertages **kein Freizeitausgleich** an anderen Arbeitstagen - auch nicht nach einer Durchschnittsberechnung - gewährt werden.

Ist ein Bediensteter an einem Wochenfeiertag, an dem er zur Arbeit eingeteilt ist, arbeitsunfähig erkrankt, kann ebenfalls kein gesonderter „Freizeitausgleich“ gewährt werden.

2. Staatlich geschützte Feiertage

Keine gesetzlichen Feiertage, aber staatlich geschützte Feiertage sind

- a) an allen Hochschulstandorten (Erlangen, Nürnberg, Fürth und Bamberg)
Buß- und Betttag (Mittwoch, 20. November 2019)
- b) nur in Erlangen, Nürnberg, Fürth (Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung)
Mariä Himmelfahrt (Donnerstag, 15. August 2019).

An diesen Tagen findet Dienstbetrieb wie an Werktagen statt. Den jeweils bekenntniszugehörigen Bediensteten steht jedoch das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. **Dies gilt nicht, wenn** sie Arbeiten zu verrichten haben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte notwendig sind. Weitere Nachteile als ein Ausfall der Bezüge für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Bediensteten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

Es besteht Einverständnis damit, dass den jeweils **bekennnisangehörigen** Bediensteten das Wahlrecht zwischen folgenden Möglichkeiten eingeräumt wird:

- a) Fernbleiben vom Dienst unter Fortfall der Bezüge,
- b) Gewährung von Erholungsurlaub,
- c) Gewährung von Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden oder
- d) Einarbeitung der an diesem Tag ausgefallenen Arbeitszeit bis zum Jahresende.

Die Namen der Bediensteten, die von der Möglichkeit „Fernbleiben vom Dienst unter Fortfall der Bezüge“ Gebrauch machen, sind der Zentralen Universitätsverwaltung **mitzuteilen**, damit die Kürzung der Bezüge veranlasst werden kann.

Soweit Bedienstete nur für die Zeit des Gottesdienstbesuches von der Arbeit freigestellt werden wollen, kann diesem Wunsch Rechnung getragen werden, wenn die ausgefallene Arbeitszeit eingearbeitet wird.

Für den Tarifbereich wird noch darauf hingewiesen, dass für die Arbeitsleistung an den staatlich geschützten Feiertagen kein Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen zusteht.

3. Dienstbefreiung

3.1 Vorfesttage

a) Beamtenbereich (§§ 5 und 6 AzV)

Nach der Arbeitszeitverordnung sind der Heilige Abend (24. Dezember) und der Silvestertag (31. Dezember) ganztags dienstfrei.

Bediensteten, die am Heiligen Abend bzw. am Silvestertag ganz oder teilweise auf Anordnung Dienst leisten müssen, **soll** eine entsprechende, möglichst zeitnahe zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden.

b) Tariffbereich (§ 6 Abs. 3 TV-L)

Nach § 6 Abs. 3 TV-L wird am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ganztägig Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile erteilt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Beschäftigten, denen diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen der Universität im Zeitraum **vom 24.12.2018 bis 06.01.2019 geschlossen** sein werden, soweit nicht besondere Gründe es erforderlich machen, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Sofern Beschäftigte in diesem Zeitraum nicht Erholungsurlaub nehmen, ist die ausfallende Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Im Einzelnen verweise ich dazu auf das Schreiben des Präsidenten und des Kanzlers vom 05.03.2018 (Az: H3-607-09).

3.2 Faschingsdienstag

Ohne gesetzliche oder tarifliche Regelung wird Dienstbefreiung gewährt am Faschingsdienstag (05.03.2019) **ab** 12 Uhr. Die Sollzeit beträgt an diesem Tag die Hälfte der für diesen Tag festgelegten Sollzeit (gilt auch für Teilzeitbedienstete).

3.3 Akademischer Jahrestag der Universität

Die Teilnahme als Gast an Feierlichkeiten aus Anlass des Akademischen Jahrestages der Universität ist Dienstzeit, falls an diesem Tag Dienst regulär verrichtet wird. Die Anrechnung als Arbeitszeit wird jedoch längstens bis zur Dauer der individuell geltenden Sollzeit vorgenommen.

3.4 Heimatfeste

Soweit in Erlangen, Nürnberg, Fürth und Bamberg aus Anlass von Heimatfesten ortsüblich an einem Wochentag-Nachmittag die Behörden (Stadtverwaltung, Landratsämter) schließen, bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstbetrieb auch bei den Einrichtungen der Universität Er-

langen-Nürnberg an diesem Nachmittag ruht. Dies ist beispielsweise in Erlangen aus Anlass der Bergkirchweih am Nachmittag des Dienstages nach Pfingsten (11.06.2019) der Fall. Die einzelnen Einrichtungen entscheiden selbst darüber, ob an diesem Nachmittag der Dienstbetrieb – zugunsten einer **Gemeinschaftsveranstaltung** zum Besuch eines Heimatfestes – ruht. Soweit solche Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden, ist die Zeit der Teilnahme daran für die Dauer der offiziellen Veranstaltung als Arbeitszeit zu werten, wobei die Modalitäten der Anrechenbarkeit dieser Arbeitszeit auf die individuelle Sollzeit an diesem konkreten Tag sich nach der für die jeweilige Einrichtung geltenden Dienstvereinbarung bemessen.

Soweit in diesem Schreiben Festlegungen abweichend von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen getroffen werden, gelten sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und nur für den hier genannten Zeitraum.

Dieses Schreiben wird auch im Internet auf der Homepage der Personalabteilung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Personalhandbuch auf der Seite <http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/personalabteilung/handbuch-personal/> veröffentlicht.

Für ergänzende Erläuterungen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Zens